

# Leihvertrag

Zwischen dem

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie  
vertreten durch den Präsidenten Dr. Thomas Schmid  
G 3 Boden und Altlasten  
Rheingaustraße 186  
D-65203 Wiesbaden

- im Folgenden „Leihgeber“ genannt

und

---

---

- im Folgenden „Leihnehmer“ genannt

1. Der Leihgeber stellt dem Leihnehmer unentgeltlich die im Folgenden näher bezeichneten **Gegenstände** als Leihgabe zu Ausstellungszwecken für die Zeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ zur Verfügung.  
–  
–  
–
2. Die Leihfrist beginnt mit der Ausgabe der Leihgabe durch den Leihgeber und endet am gleichen Tag mit Wiedereintreffen der Leihgabe an einem vom Leihgeber bestimmten Aufbewahrungsort.
3. Die Leihgabe darf weder zur Nutzung an unberechtigte Dritte weitergegeben, noch vermietet oder verkauft werden.
4. Der Leihnehmer verpflichtet sich zu besonderer Sorgfalt im Umgang mit der Leihgabe und es dürfen keine Veränderungen an der Leihgabe vorgenommen werden. Sollte die Leihgabe oder ein Teil davon durch unsachgemäße Behandlung beschädigt werden, haftet der Leihnehmer für den daraus entstandenen Schaden. Dies gilt auch für den Fall, dass die Leihgabe oder ein Teil davon verloren geht.
5. Der Leihnehmer verpflichtet sich, für ausreichenden Diebstahlschutz zu sorgen.
6. Jede Beschädigung oder Verlust der Leihgabe oder eines Teils davon ist dem Leihgeber sofort anzuzeigen.
7. Der Leihgeber ist zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Vertragsbedingungen verletzt werden. Die Leihgabe ist nach Rücktritt vom Vertrag unverzüglich an den Leihgeber zurück zu geben.
8. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
9. Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Leihgeber \_\_\_\_\_ Leihnehmer \_\_\_\_\_